

**Lesefassung
der
Wasserversorgungssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste**

(Wasserversorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i.V.m. den §§ 40, 43 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 26.11.2014 folgende Satzung erlassen:

Berücksichtigt:

Erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 20.01.2016. In Kraft getreten am 03.02.2016.

Zweite Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 29.11.2017. In Kraft getreten am 16.12.2017.

Dritte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 04.12.2019. In Kraft getreten am 01.01.2020.

Geltungsbereich:

- die Gemeinden

Neuenkirchen, Mesekenhagen, Behrenhoff, Weitenhagen, Dersekow, Dargelin, Hinrichshagen, Levenhagen, Wackerow, Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow, Wusterhusen, Groß Kiesow, Karlsburg und Züssow

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffentliche Einrichtungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art und Umfang der Trinkwasserversorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Brauchwasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 11 Sondervereinbarungen
- § 12 Genehmigungsverfahren
- § 13 Grundstücksanschluss
- § 14 Kundenanlage
- § 15 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 16 Messung, Messeinrichtung
- § 17 Ablesung
- § 18 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges
- § 19 Einstellen der Wasserlieferung
- § 20 Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht
- § 21 Gebühren und Kostenerstattungen
- § 22 Haftung
- § 23 Verjährung
- § 24 Grundstücksbenutzung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der ZWAB betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, Trinkwasser für private und öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung umfassen die öffentlichen Einrichtungen zur Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung von Trinkwasser wie:
 - a) die Brunnen, Rohwasserleitungen, Wasserwerke, Reinwasserbehälter und Druckstationen
 - b) die Versorgungsleitungen (Verteilungsnetze) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie Schächten, Abspereinrichtungen, Entlüftungen, Hydranten, Entleerungen u.a., einschließlich der Messeinrichtung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung endet:
 - a) grundsätzlich mit der Einbindestelle des Grundstückanschlusses in die Versorgungsleitung,
 - b) bei Grundstückseigentümern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke an der der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Einbindestelle des Grundstückanschlusses in die Versorgungsleitung.
- (3) Öffentliche Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom sind die Druckstation, die Trinkwasserfernleitung mit dem Übergabeschacht und der Messeinrichtung an der Peene.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist im Sinne des Grundbuchsrechts jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke aufgeführt ist.
- (2) Die Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstückanschlüsse abzweigen. Sie stehen im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens und werden von diesem hergestellt und unterhalten.

- (3) Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Kundenanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet an der ersten Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, gehört aber zu den Betriebsanlagen des ZWAB.
- (4) Die Kundenanlage ist der Teil der Wasserversorgungsanlage, die sich hinter dem Grundstücksanschluss befindet. Zur Kundenanlage zählen der Hausanschluss einschließlich der Wasserzähleranlage und die Wasserversorgungsanlage hinter der Wasserzähleranlage. Die Kundenanlage steht im Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (5) Der Hausanschluss ist die Verbindung zwischen dem Grundstücksanschluss und der Hauptabsperrvorrichtung. Er beginnt an der ersten Grundstücksgrenze und endet vor der Hauptabsperrvorrichtung.
- (6) Zur Wasserzähleranlage gehören die Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählerbügel, ein Rückflussverhinderer und die Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
- (7) Die Hauptabsperrvorrichtung ist die Absperrarmatur unmittelbar vor dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserversorgungsanlage einschließlich der Wasserzähleranlage abgesperrt werden kann.
- (8) Messeinrichtungen sind Wasserzähler zur Erfassung des durchfließenden Wasservolumens. Die Messeinrichtung steht im Eigentum des ZWAB.
- (9) Anschlussberechtigter ist jeder im Sinne des § 5 i.V.m. § 1 Absatz 2 dieser Satzung.
- (10) Kunde ist derjenige, der Trinkwasser vom ZWAB auf eigene Kosten bezieht (Bescheidempfänger).
- (11) Eigengewinnungsanlagen sind Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen auf den privaten Grundstücken.

§ 4

Art und Umfang der Trinkwasserversorgung

- (1) Das Trinkwasser wird im Allgemeinen ohne Beschränkung durch den ZWAB geliefert.
- (2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart entsprechen. Der ZWAB ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Trinkwasser wird grundsätzlich nur zur Deckung des Eigenbedarfs desjenigen Grundstückes oder Gebäudes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Die

Überleitung von Trinkwasser an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des ZWAB und ist vorab schriftlich beim ZWAB zu beantragen. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen, insbesondere dann, wenn ein selbständiger Anschluss möglich ist.

- (4) Der ZWAB kann die Lieferung von Wasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn:
 - a) dieses zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist,
 - b) der ZWAB an der Versorgung im Sinne von Absatz 1 durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
 - c) dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Anschlussberechtigten erforderlich ist.
- (5) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, wie die Beseitigung von Störungen und Havarien, erforderlich ist. Der ZWAB hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (6) Der ZWAB hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn diese:
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZWAB dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (7) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung und für die Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Trinkwassers, die durch höhere Gewalt, Trinkwassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der ZWAB nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügung veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.
- (8) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des ZWAB gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.

§ 6

Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, Weg oder Platz mit einer

betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder an ein anderes Grundstück, das an eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt und für das ein Durchleitungsrecht besteht. Weiterhin erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht auf Grundstücke, auf denen eine betriebsfertige Versorgungsleitung belegen ist, und Grundstücke, die an diese angrenzen und für diese ein Durchleitungsrecht besteht. Bei anderen Grundstücken kann der ZWAB den Anschluss auf Antrag zulassen.

- (2) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt der ZWAB in Abstimmung mit der Bebauungsplanung der Gemeinden.
- (3) Der ZWAB kann den Anschluss versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht im Fall des Absatzes 3 dann, wenn Qualitätsbeeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können und sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Mehrkosten für den Anschluss dem ZWAB zu ersetzen und auf Verlangen des ZWAB hierfür Sicherheit leistet. Hierzu sind Sondervereinbarungen nach § 11 dieser Satzung zu treffen.

§ 7

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Versorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder ein Durchleitungsrecht durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nach dem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Versorgungsleitung aufgefordert sind, gemäß § 12 dieser Satzung beantragt werden.
- (3) Ein Grundstück ist dann an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, wenn eine den Hausbewohnern zugängliche Wasserentnahmestelle der Hausinstallation so angeschlossen ist, dass aus ihr Wasser aus dem öffentlichen Netz entnommen werden kann. Die Anlage muss ohne zusätzliche Installationsarbeiten benutzbar sein, dazu gehört auch der Einbau eines Wasserzählers.
- (4) Wird eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung dergestalt erneuert oder umgestaltet, sodass der bisherige Hausanschluss im Bereich der Kundenanlage seine Funktion verliert, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss an die geänderte öffentliche Einrichtung anzupassen. Eine Erneuerung oder Umgestaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ist in der Regel dann erforderlich, wenn die bisher benutzte Wasserversorgungsleitung nicht mehr den anerkannten Regeln der

Technik entspricht, nicht im Eigentum des ZWAB steht, über Privatgrundstücke führt und keine Leitungsrechte vorliegen.

- (5) Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die jeweilige öffentliche Einrichtung auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Nutzern von Gebäuden bzw. des Grundstücks. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des ZWAB zu dulden. Auf Verlangen des ZWAB haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWAB einzureichen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag teilweise befreit, wenn ihm aus besonderen Gründen - auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls - nicht zugemutet werden kann, seinen Wasserbedarf aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu decken. Dies ist nur der Fall, wenn nach dem Verwendungszweck Trinkwasser nicht notwendig ist. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit zu erwarten ist und/oder sie für den ZWAB wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (3) Die teilweise Befreiung wird nur unter Auflage erteilt, insbesondere gilt:
 - a) der zugelassene Verwendungszweck ist einzuhalten,
 - b) die teilweise Befreiung gilt nur für die zugelassenen Mengen,
 - c) der Handel oder die Abgabe dieses Wassers an Dritte ist unzulässig,
 - d) die aus der Eigengewinnungsanlage entnommenen Mengen sind über Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, zu erfassen und dem ZWAB auf Verlangen nachzuweisen,

- e) das aus der Eigengewinnungsanlage entnommene Wasser darf ohne Genehmigung des ZWAB keiner öffentlichen oder privaten Schmutzwasseranlage zugeführt werden,
 - f) zwischen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und der Eigengewinnungsanlage darf keine Verbindung bestehen oder hergestellt werden,
 - g) auf Verlangen des ZWAB ist die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde oder des Gesundheitsamtes vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Befreiung ist beim ZWAB unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen. Die Befreiung kann befristet, unter Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie ist erst mit Zugang des Bescheides wirksam.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat vor der Errichtung und Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage dies dem ZWAB mitzuteilen. Der Betreiber der Eigengewinnungsanlage hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind.

§ 10

Brauchwasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

Soll Brauchwasser aus öffentlichen Hydranten bezogen werden, stellt der ZWAB auf Antrag Wasserzähler, Standrohre, Absperrvorrichtungen u. ä. gegen Kostenersatz zur Verfügung. Die Bedingungen für die Benutzung werden durch den ZWAB festgesetzt.

§ 11

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der ZWAB durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 12

Genehmigungsverfahren

- (1) Der ZWAB erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung auf Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (Anschlussgenehmigung). Änderungen des Hausanschlusses bzw. den der Anschlussgenehmigung zugrundegelegten Angaben des Antragstellers aus dem Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie wesentliche Änderungen der Wasserversorgungsanlage hinter der Absperrvorrichtung des Wasserzählers bedürfen der Änderungsgenehmigung.
- (2) Anschluss- und Änderungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Anschluss- und Änderungsantrag). Eine Entscheidung über den Antrag

erfolgt nur bei vollständiger Beibringung sämtlicher der in den Vordrucken des ZWAB enthaltenen Angaben.

- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb des Hausanschlusses nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten (z. B. Baurecht).
- (4) Der ZWAB kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Erteilung begonnen wurde oder wenn die Ausführung 6 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 6 Monate verlängert werden.
- (6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (7) Die Anschlussgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, rechtzeitig vorschriftsmäßig hergestellt werden.

§ 13 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird durch den ZWAB bzw. durch dessen Beauftragte hergestellt, unterhalten, stillgelegt und beseitigt. Der Grundstücksanschluss ist endgültig hergestellt, wenn der ZWAB die Anschlussgenehmigung zur Trinkwasserversorgung erteilt hat, die Verbindung zwischen dem Grundstücksanschluss und der Versorgungsleitung durch Anbohrung oder T-Formstück erfolgt ist und der Wasserzähler eingebaut ist. Stillgelegte Grundstücksanschlüsse sind an der Versorgungsleitung abgetrennt und verschlossen, beseitigte Grundstücksanschlüsse sind aus dem Erdreich entfernt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZWAB bestimmt. Das Grundstück soll im Regelfall einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.

§ 14 Kundenanlage

- (1) Mit der Herstellung, dem Aus- und Umbau, der Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und Reparatur der Kundenanlage hat der Grundstückseigentümer hinsichtlich des Hausanschlusses den ZWAB oder eine über diesen autorisierte Fachfirma zu beauftragen. Hinsichtlich der Wasserversorgungsanlage hinter der Absperrarmatur hat er ein Vertragsinstallationsunternehmen zu beauftragen. Sind Arbeiten an der Kundenlage

mit Erdarbeiten verbunden, hat der Grundstückseigentümer grundsätzlich eine autorisierte Fachfirma zu beauftragen, sind Erdarbeiten nicht erforderlich, ist ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zu beauftragen. Sind Rückwirkungen auf die zentrale Trinkwasserversorgung zu befürchten, kann der ZWAB bestimmen, dass Teile der Wasserversorgungsanlage hinter der Absperrarmatur und Teile der Erdarbeiten durch den ZWAB oder eine über diesen autorisierte Fachfirma auszuführen sind. Der ZWAB behält sich vor, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (2) Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Kundenanlage ist insbesondere so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWAB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Kundenanlage muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf die Kundenanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung der Kundenanlage, insbesondere das Undicht werden des Hausanschlusses sowie sonstige Störungen, sind dem ZWAB unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden.

§ 15

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Der ZWAB oder dessen Beauftragte schließen den Hausanschluss an das Verteilungsnetz an und setzen ihn in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim ZWAB über das VIU zu beantragen.
- (3) Der ZWAB kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattungen verlangen.
- (4) Der ZWAB ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach Inbetriebsetzung zu prüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWAB berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (5) Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserversorgung angeschlossen.
- (6) Die Prüfung und Abnahme durch den ZWAB befreit das ausführende VIU nicht von seiner Haftung gegenüber dem Anschlussnehmer.

§ 16 Messung, Messeinrichtung

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Bedingungen entsprechen müssen. Der ZWAB ist für die Überwachung, Unterhaltung und den Ausbau der Wasserzähler verantwortlich.
- (2) Der ZWAB hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Messeinrichtung. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Er hat den Anschlussberechtigten vor Einbau des Wasserzählers anzuhören und dessen berechtigten Interessen zu wahren. Der ZWAB ist verpflichtet, die Messeinrichtung auf Verlangen des Anschlussberechtigten zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist, hierfür trägt der Anschlussberechtigte die Kosten.
- (3) Der Wasserzähler wird in der Regel zwischen der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Hausanschluss und der Absperrarmatur eingebaut, hinter der die Wasserversorgungsanlage beginnt. Der ZWAB kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn:
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (4) Bezweifelt der Grundstückseigentümer/Kunde die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so hat er einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung zu stellen. Der ZWAB leitet dann das Prüfverfahren bei einer staatlich zugelassenen Eichstelle ein.
- (5) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der gesetzlich zulässigen Fehlergrenze +/- 5 v.H. anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer/Kunde die durch die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so trägt der ZWAB die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Grundstückseigentümer/Kunde hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zu viel gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.
- (6) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt der ZWAB den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr. Die Angaben des Kunden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Der Grundstückseigentümer/Kunde darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des ZWAB vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter

Personen, vor Abflusswasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist. Schäden an der Messeinrichtung hat der Grundstückseigentümer/Kunde unverzüglich dem ZWAB zu melden.

- (8) Der Grundstückseigentümer/Kunde kann zum Zweck der Beregnung von Grün- und Gartenflächen und zur Trinkwasserversorgung von Tieren eine gesonderte Messeinrichtung als Untermessung beantragen. Die Art und Weise der Installation wird vom ZWAB festgelegt. Die Kosten des Anschlusses für die Untermessung sind durch den Grundstückseigentümer/Kunden zu tragen. Als Untermessung werden nur Wasserzähler mit einer Nennleistung von Qn 1,5 angebracht. Wird von dieser Zapfstelle für nicht oben angeführte Gründe Wasser entnommen, kann der ZWAB den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers/Kunden entfernen und die aufgrund der Untermessung festgestellte Menge nichtig erklären.

§ 17 Ablesung

- (1) Der Wasserzähler wird von Beauftragten des ZWAB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des ZWAB vom Grundstückseigentümer/ Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zähler leicht zugänglich ist. Die Funkwasserzähler werden nach vorheriger Bekanntgabe des Ablesetermins ausgelesen. Darüber hinaus ist der ZWAB berechtigt, die Funkwasserzähler auch zu anderen Zeitpunkten auszulesen, soweit dies zu Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder öffentlicher Interessen erforderlich ist
- (2) Kann die Ablesung auf Grund der Abwesenheit des Grundstückseigentümers/Kunden nicht vorgenommen werden, so hinterlässt der Beauftragte des ZWAB eine Ablesekarte beim Grundstückseigentümer/Kunden. Dieser ist verpflichtet, die Karte mit abgelesenem Zählerstand innerhalb von 10 Werktagen beim ZWAB einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist der ZWAB berechtigt, den Wasserverbrauch auf Grundlage des Vorjahresverbrauches zu schätzen.
- (3) Ist der Zugang zum Wasserzähler verstellt und ist dadurch die Ablesung unmöglich, so ist der Beauftragte des ZWAB berechtigt, den Grundstückseigentümer/Kunden zur Beräumung des Zuganges zu beauftragen und sich eine kostenpflichtige Kontrollabnahme vorzubehalten.
- (4) Stellt der ZWAB in der Abrechnung Differenzen fest, die nicht bei ihm zu klären sind, ist er zu einer zusätzlichen, abgestimmten Kontrollablesung berechtigt.

§ 18 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück bzw. des Miet- oder Pachtverhältnisses hat der bisherige Eigentümer bzw. Mieter oder Verpächter den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim ZWAB unverzüglich umzumelden, wozu aussagefähige Unterlagen vorzulegen sind. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer bzw.

Mieter oder Pächter in der gleichen Weise verpflichtet. Eine Endabrechnung bei einer Ummeldung erfolgt erst, wenn auch die Neuanmeldung vorliegt.

- (2) Hält der Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der Wasserversorgung nicht mehr für gegeben und will er deshalb den Wasserbezug aus der Wasserversorgung einstellen, so hat er nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zu verfahren und die Stilllegung schriftlich zu beantragen.

§ 19

Einstellen der Wasserlieferung

- (1) Der ZWAB ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer/Kunde dieser und der Gebührensatzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,
 - a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
 - b) um den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern,
 - c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWAB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der ZWAB berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer/Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer/Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der ZWAB hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer/Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.
- (4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur vom ZWAB wieder geöffnet werden.
- (5) Anstelle der Einstellung der Versorgung nach Absatz 2 kann der ZWAB mit dem Grundstückseigentümer/Kunden vereinbaren, dass die Lieferung von Trinkwasser nur gegen eine Vorauszahlung erfolgt. Die Vorauszahlung ist in diesem Fall ein Guthaben, für das der Grundstückseigentümer/Kunde eine Vorausleistung erbringt. Die Lieferung mit Trinkwasser erfolgt, solange das Guthaben vorhanden ist. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Grundstückseigentümer/Kunden. Macht der Grundstückseigentümer/Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

§ 20

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen

- (1) Den Beauftragten des ZWAB ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Kontrolle der Wasserleitungsanlagen und zum Ablesen der Wasserzähler Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu gewähren. Die Beauftragten des ZWAB haben sich hierzu rechtzeitig anzumelden.
- (2) Die Grundstückseigentümer/Kunden sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Beiträge und Gebühren und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Mitteilungen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, vor Abbruch eines an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Gebäudes oder der Nichtnutzung einer Kundenanlage für länger als ein Jahr dies dem ZWAB mitzuteilen.

§ 21

Gebühren und Kostenerstattungen

Der ZWAB erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse, Gebühren für die Herstellung, Bereitstellung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Verwaltungsgebühren für Leistungen, die durch die Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst werden.

§ 22

Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer/Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ZWAB aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom ZWAB oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWAB oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWAB oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so

haftet der ZWAB dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer.

- (4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer/Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ZWAB oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem ZWAB für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 22 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 24 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Verlegen von Wasserleitungen einschließlich Zubehör über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie das Anbringen von Hinweisschildern unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks, zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung verlangen, wenn sie für ihn an der bisherigen Stelle nicht zumutbar ist. Die Kosten der

Verlegung hat der ZWAB zu tragen, dies gilt nicht, soweit es sich um eine Einrichtung handelt, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des ZWAB noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, es kann ihm nicht zugemutet werden.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWAB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (7) Über Trinkwasserversorgungsanlagen, die gemäß § 2 dieser Satzung zur öffentlichen Einrichtung gehören, ist zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung ein Schutzstreifen frei zu halten. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Eine Überbauung mit betriebsfremden Bauwerken sowie eine Bepflanzung mit tief wurzelnden Gehölzen sind nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können, wenn gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung durch den ZWAB zugelassen werden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer
 - a) den Beschränkungen des Anschluss und Benutzungsrechts nach § 6 zuwiderhandelt,
 - b) den Bestimmungen der §§ 7 und 8 zum Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt, insbesondere wer der Aufforderung zum Anschluss gem. § 7 Absatz 2 nicht fristgerecht nachkommt oder entgegen § 8 Absatz 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - c) die nach § 12 erforderliche Genehmigung nicht vornimmt,
 - d) die in den §§ 14 und 15 benannten Maßnahmen zum Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung nicht zulässt,
 - e) entgegen § 14 Absatz 4 Beschädigungen an der Kundenanlage, insbesondere dem Hausanschluss nicht unverzüglich dem ZWAB meldet,
 - f) seine Kundenanlage entgegen §§ 14 und 15 herstellt, aus- und umbaut, verbessert, erweitert, erneuert und repariert,
 - g) wer unbefugte Eingriffe an Messeinrichtungen im Sinne des § 16 vornimmt, insbesondere Plomben an diesen entfernt oder Plomben an Kundenanlagen im Sinne des § 14 entfernt oder zulässt, dass Wasserzähler nicht den eichrechtlichen Bestimmungen des § 16 Absatz 1 entsprechen,
 - h) wer durch den Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage nach § 14 Absatz 3 oder einer Eigengewinnungsanlage nach § 9 Absatz 5 störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWAB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers verursacht hat,

- i) entgegen § 10 unbefugt Wasser aus öffentlichen Hydranten mit einem Standrohr ohne Wasserzähler entnimmt,
- j) entgegen § 19 Absatz 4 abgesperrte Einrichtungen eigenmächtig öffnet,
- k) den in § 20 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zutrittsrecht verwehrt,
- l) wer nicht gem. § 18 Absatz 1 die Um- und Abmeldung vornimmt,
- m) wer gem. § 24 Absatz 7 Anlagen des ZWAB ohne dessen Zustimmung überbaut.

Bei den in Absatz 1 von a) bis m) genannten §§ handelt es sich um solche dieser Satzung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einem Höchstsatz von 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Nimmt der Pflichtige eine ihm aufgrund dieser Satzung obliegende Handlung nicht vor oder handelt der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen, so kann entsprechend den Vorgaben des SOG MV, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist durch den ZWAB ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,00 Euro festgesetzt werden, bei Weigerung des Verpflichteten kann der ZWAB nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme)

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage 1 zu § 16 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Der ZWAB stellt sicher, dass die eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

Die eingesetzten Funkwasserzähler werden nur unidirektional betrieben. D.h. es werden nur Daten aus dem Funkwasserzähler heraus abgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet. Nur mit speziell dafür vorgesehenen Ablesegeräten können die Funkwasserzähler abgelesen werden. Zur Feststellung des Jahresverbrauches und für die dazugehörige Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Anschlussberechtigten werden nur Zählernummer und –stand übermittelt und erhoben. Für die nach § 17 Abs. 1 darüberhinausgehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Tatbestand erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben. Durch technisch-organisatorische Maßnahmen werden die Daten während der Übertragung verschlüsselt. Die Verschlüsselung genügt den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und sichert gegen unbefugte Zugriffe bzw. gegen unbefugtes Mitlesen ab.